



Ort, Datum

Name, Vorname (Praktikant/in)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Unterrichtung und Verpflichtung nach § 48 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)

Ich wurde über die zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet (§ 48 S. 3 HDSIG). Insbesondere wurde ich darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen Zweck als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verbreiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen. Ich wurde weiter darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 37, 79 HDSIG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe und nach § 38 HDSIG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden können; eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen; auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen. Sollte der Behörde dadurch ein Schaden entstehen (etwa im Zuge einer Haftung nach § 82 EU-Datenschutz-Grundverordnung, § 78 HDSIG), ist die Regressnahme vorbehalten.

Ich erkläre, nunmehr hinreichend über die auferlegten datenschutzrechtlichen Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung unterrichtet zu sein. Zum Zeichen der Genehmigung bestätige ich gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

Datum, Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten und
bei Minderjährigen Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten



Auszug aus dem Hessischen Datenschutzgesetz:

§ 48 HDSIG Datengeheimnis

1. Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). 2. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort. 3. Die Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.

§ 37 HDSIG Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht,

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(2) Abs. 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche und die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte.

(4) Eine Meldung nach Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen die meldepflichtige oder benachrichtigende Person oder ihre in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der meldepflichtigen oder benachrichtigenden Person verwendet werden.